

Beschluss über die Verwaltungskostenbeiträge in der AHV

vom 21. Oktober 2010¹

Die Verwaltungskommission der Sozialversicherungsanstalt des Kantons St.Gallen erlässt in Anwendung von Art. 69 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung vom 20. Dezember 1946² und Art. 1 der Verordnung des EDI über den Höchstansatz der Verwaltungskostenbeiträge in der AHV vom 21. Oktober 2009³ sowie gestützt auf Art. 6 Bst. i des Einführungsgesetzes zur Bundesgesetzgebung über die Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung vom 13. Januar 1994⁴

als Beschluss:

Berechnungsgrundlage

Art. 1.

¹ Der Verwaltungskostenbeitrag wird nach Massgabe der von der arbeitgebenden, der selbständigerwerbenden oder der nichterwerbstätigen Person geschuldeten Beitragssumme berechnet.

Beitragsansätze

a) für arbeitgebende Personen

Art. 2.

¹ Die Beitragsansätze für arbeitgebende Personen betragen:

Beitragssumme in Franken	Ansatz in Prozent	
bis unter	5 000.-	5.00
ab	5 000.-	4.00
ab	7 500.-	2.75
ab	10 000.-	2.25
ab	25 000.-	2.00
ab	35 000.-	1.75
ab	100 000.-	1.25
ab	300 000.-	0.90
ab	1 000 000.-	0.80

² Der Ansatz wird um 0,12 Prozent herabgesetzt, wenn die arbeitgebende Person die Daten elektronisch in dem von der Ausgleichskasse vorgegebenen Format liefert.

³ Bei Beitragsnachbelastungen nach der Verarbeitung der Jahresabrechnung wird der gleiche Ansatz wie jener bei der Verarbeitung der Jahresabrechnung angewendet.

b) für selbständigerwerbende Personen und für arbeitnehmende Personen

Art. 3.⁵

¹ Die Beitragsansätze für selbständigerwerbende Personen und für arbeitnehmende Personen ohne beitragspflichtige arbeitgebende Personen betragen:

Beitragssumme in Franken	Ansatz in Prozent	
bis unter	2 500.-	5.00
ab	2 500.-	4.00
ab	5 000.-	2.25
ab	7 500.-	2.00
ab	10 000.-	1.50

c) für nichterwerbstätige Personen

Art. 4.

¹ Die Beitragsansätze für nicht erwerbstätige Personen betragen:

Beitragssumme in Franken	Ansatz in Prozent	
bis unter	1 500.-	5.00
ab	1 500.-	4.50
ab	2 500.-	3.00

d) Erhöhung

Art. 5.

¹ Der Verwaltungskostenbeitrag kann auf höchstens 5 Prozent erhöht werden, wenn:

- a) das Abrechnungs- und Zahlungsverfahren mehrfach zu Mahnungen und Beteiligungen Anlass gibt;
- b) die Bereinigung der Lohnbescheinigungen eine wesentliche Mehrarbeit verursacht.

Aufhebung bisherigen Rechts

Art. 6.

¹ Der Beschluss der Verwaltungskommission der kantonalen Ausgleichskasse über die Verwaltungskostenbeiträge der Abrechnungspflichtigen an die kantonale Ausgleichskasse vom 21. Dezember 1984⁶ wird aufgehoben.

Vollzugsbeginn

Art. 7.

¹ Dieser Erlass wird ab 1. Januar 2011 angewendet.

Für die Verwaltungskommission der SVA St.Gallen,
Die Präsidentin:
Kathrin Hilber

Der Aktuar:
Gion Pieder Casaulta

1 Im Amtsblatt veröffentlicht am 13. Dezember 2010, ABl 2010, 3879 f.; in Vollzug ab 1. Januar 2011. Geändert durch Nachtrag vom 31. Oktober 2011, nGS 47-13.

2 SR 831.10.

3 SR 831.143.41.

4 sGS [350.1](#).

5 Fassung gemäss Nachtrag.

6 nGS 20-11 (sGS 351.13).